

Stiftung
Warentest

Finanztest



Gesetzliche Rente

für Beamte, Freiberufler und
Selbstständige

EBOOK

brutto oder 148 Euro einschließlich 7,75 Prozent Zuschuss zur privaten Krankenversicherung.

Da Sie als freiwillig Versicherter jeden individuellen Beitrag zwischen dem Mindest- und Höchstbeitrag zahlen können, hängt die Höhe der individuellen Beitragssumme für beispielsweise fünf Jahre ganz allein von Ihren vorhandenen finanziellen Mitteln ab.

Regelbeitrag als Orientierung

Eine gute Orientierung bietet auch der sogenannte Regelbeitrag. Dies ist der Beitrag, den Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei einem Durchschnittsverdienst bezahlen würden.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt für 2019 wird auf monatlich 3 242 Euro geschätzt. Es soll laut Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung auf 3 686 Euro monatlich in 2023 steigen, also um knapp 14 Prozent insgesamt oder durchschnittlich 2,6 Prozent pro Jahr zulegen.

Die Regelbeitragssumme für fünf Jahre würde dann 45 768 Euro ausmachen. Ein rentenversicherungspflichtiger Durchschnittsverdiener bekäme für jedes Jahr einen Entgeltpunkt gutgeschrieben, also fünf

Entgeltpunkte für fünf Jahre. Bei Rentenbeginn in 2024 könnte er für diese fünf Jahre eine anteilige gesetzliche Rente von monatlich 186 Euro brutto erwarten.

Gleiches gilt selbstverständlich auch für einen freiwillig Versicherten, der immer so viel an freiwilligen Beiträgen einzahlen würde wie die Pflichtbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer für einen Durchschnittsverdiener zusammen ausmachen.

Dies ist wohlgermerkt nur eine ganz grobe Orientierungshilfe.

Letztlich kommt es immer darauf an, wie hoch die finanziellen Mittel sind, die dem Einzelnen für freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente zur Verfügung stehen.

Mütterrente: Höhe des Nachzahlungsbetrages

Vor dem 1.1.1995 geborene Mütter, die bisher noch keinen Rentenanspruch haben, müssen nach Erreichen der Regelaltersgrenze unbedingt einen Nachzahlungsbetrag für fehlende Jahre entrichten. Nur dann erhalten sie eine gesetzliche Rente.



Dies gelingt am einfachsten älteren Müttern, die ein Kind vor 1992 geboren und aufgezogen haben. Nach der zum 1.1.2019 neu eingeführten Mütterrente werden ihnen insgesamt zweieinhalb Jahre an Kindererziehungszeiten angerechnet.

Daher müssen sie nur für die fehlenden zweieinhalb Jahre einen Nachzahlungsbetrag zwischen 2 511 Euro (Mindestbetrag) und 37 386 Euro (Höchstbeitrag in 2019) auf einen Schlag entrichten.

→ Beispielrechnung: Mindestbeitragssumme

Wenn eine am 5.4.1954 geborene Mutter, die nicht Beamtin war und ein Kinder vor 1992 geboren hat, nach

Erreichen der Regelaltersgrenze zum 5.12.2019 nur 2 511 Euro einzahlt, erhält sie ab 1.1.2020 eine monatliche gesetzliche Rente von 94 Euro brutto.

Schon die erste Jahresrente von 1 536 Euro liegt über dem Nachzahlungsbetrag. Bereits nach zwei Jahren und drei Monaten hat sie ihren gezahlten Beitrag wieder heraus.

→ Beispielrechnung: Höchstbeitragssumme

Sofern sie den Höchstbeitrag von 37 386 Euro auf einen Schlag zahlt, steigt ihre monatliche Rente auf 253 Euro brutto.

Die erste Jahresrente von 3036 Euro macht dann bereits gut 8 Prozent des Höchstbeitrags aus.

Entgeltpunkte und Geburtsjahrgänge der Kinder

Außer diesem Beispielfall gibt es noch weitere denkbare Fälle: Ist das Kind ab 1992 geboren – was bei vor 1955 geborenen Müttern eher die ganz große Ausnahme ist – werden für die Kindererziehung drei Jahre angerechnet. Da zwei Jahre an der fünfjährigen Wartezeit fehlen, muss der Nachzahlungsbetrag über zwei Jahre gehen.

In allen anderen Fällen (mindestens zwei vor bzw. ab 1992 geborene Kinder) bedarf es keiner Nachzahlung, da insgesamt bereits fünf bzw. sechs Jahre für die Kindererziehung angerechnet werden. Dafür gibt es

dann fünf bzw. sechs Entgeltpunkte und die gesetzliche Rente bei einem aktuellen Rentenwert von 33,05 Euro West macht zurzeit rund 165 bzw. 198 Euro brutto im Monat aus.

Wie Sie am besten vorgehen

Wenn Sie sich in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Paragraph 7 Absatz 1 SGB VI freiwillig versichern wollen, müssen Sie einen schriftlichen Antrag stellen.

Benötigte Formulare und Erklärungen

Den schriftlichen Antrag stellen Sie anhand des Formulars V 0060 „Antrag auf Beitragszahlung für eine freiwillige Versicherung“.



Sie finden es im Internet auf den Seiten der Deutschen Rentenversicherung, wo Sie es auch herunterladen können. Erläuterungen zum Ausfüllen dieses Formulars gibt es unter V 0061.

Sofern Sie bereits eine Versicherungsnummer bei der gesetzlichen Rentenversicherung haben, reicht in der Regel auch ein formloser Antrag, in dem Sie die freiwillige Beitragszahlung ab dem von Ihnen gewünschten Datum ankündigen und schriftlich versichern, dass Sie zurzeit nicht pflichtversichert sind.

Ebenfalls formlos sollten vor 1955 geborene Mütter ihren Antrag auf Nachzahlungsbetrag nach Paragraph 282 Absatz 1 SGB VI stellen und alle Belege (Geburtsurkunden

über die geborenen Kinder sowie über die eigene Geburt) vorlegen. Gleiches gilt auch für jüngere Versicherte, die bis zum Alter von 45 Jahren einen Nachzahlungsbetrag für Ausbildungszeiten zahlen wollen, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden.